



WETTKAMPFORDNUNG
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG
für die Sportarten

AGILITY MOBILITY OBEDIENCE

Reglement
Wettkampfrichter TKAMO

gültig ab ~~24.04.2010~~xx.xx.2015

Ehrenkodex

Ich bekenne mich zu fairem und korrektem Umgang mit meinem Hund, verzichte auf tierquälerische, nicht tiergerechte Methoden und setze keine verbotenen Hilfsmittel ein. Die Gesundheit und das Wohlergehen des Hundes hat für mich oberste Priorität.

Code d'honneur

Je m'engage à traiter mon chien toujours avec loyauté et respect, à renoncer à toute méthode cruelle ou non adaptée à l'animal et à ne pas employer de moyens artificiels interdits. La santé et le bien-être du chien sont pour moi la priorité absolue.



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| REGLEMENT WETTKAMPFRICHTER TKAMO | 1 |
| 1. GRUNDLAGEN | 5 |
| 1.1 Geltungsbereich | 5 |
| 1.2 Änderungen..... | 5 |
| 2. STRUKTUREN RICHTERWESEN | 6 |
| 2.1 Richterobmann | 6 |
| 2.1.1 Aufgaben..... | 6 |
| 2.2 Richterkommission | 6 |
| 2.2.1 Mitglieder, Wahl und Amtsdauer | 6 |
| 2.2.2 Aufgaben..... | 7 |
| 2.2.3 Entschädigung | 7 |
| 2.2.4 Rechte..... | 7 |
| 2.2.5 Pflichten | 7 |
| 2.3 Richtersitzung | 8 |
| 2.3.1 Entschädigung | 8 |
| 3. WETTKAMPFRICHTERANWÄRTER | 9 |
| 3.1 Voraussetzung für eine Bewerbung..... | 9 |
| 3.2 Bewerbung als Wettkampfrichteranwärter | 9 |
| 3.3 Überprüfung und Ausschreibung | 9 |
| 3.4 Eignungstest | 9 |
| 3.5 Wettkampfrichteranwärterkurs und Wettkampfrichteranwärterprüfung | 10 |
| 3.5.1 Wettkampfrichteranwärterkurs | 10 |
| 3.5.2 Wettkampfrichteranwärterprüfung..... | 10 |
| 3.6 Rechte und Pflichten des Wettkampfrichteranwärters | 10 |
| 3.6.1 Rechte..... | 10 |
| 3.6.2 Pflichten | 10 |
| 3.7 Richteranwartschaften..... | 11 |
| 3.8 Wettkampfrichterprüfung | 11 |
| 3.8.1 Organisation / Zuständigkeit | 11 |
| 3.8.2 Anmeldung..... | 11 |
| 3.8.3 Prüfungsumfang..... | 11 |
| 3.9 Beginn der Wettkampfrichtertätigkeit..... | 11 |
| 4. WETTKAMPFRICHTER | 12 |
| 4.1 Allgemeine Bestimmungen..... | 12 |
| 4.2 Ausländischer Wettkampfrichter bezieht Wohnsitz in der Schweiz..... | 12 |
| 4.3 Status der Wettkampfrichter | 13 |
| 4.4 Bestimmungen für Wettkampfrichter | 13 |



| | | |
|-----------|--|-----------|
| 4.4.1 | Nationaler Wettkampfrichter..... | 13 |
| 4.4.2 | Internationaler Wettkampfrichter | 13 |
| 4.5 | Rechte des Wettkampfrichters | 13 |
| 4.5.1 | Richtertätigkeit | 13 |
| 4.5.2 | Beurlaubung..... | 13 |
| 4.5.3 | Antragsrecht an die TKAMO | 13 |
| 4.5.4 | Kollegiales Feedback..... | 13 |
| 4.6 | Pflichten des Wettkampfrichters | 14 |
| 4.6.1 | Voraussetzung zur Amtsausübung | 14 |
| 4.6.2 | Bewertung..... | 14 |
| 4.6.3 | Verhalten und Präsenz..... | 14 |
| 4.6.4 | Meldungen von besonderen Vorkommnissen | 14 |
| 4.6.5 | Weiterbildung | 14 |
| 4.6.6 | Pflichtpensum | 14 |
| 4.6.7 | Richtersitzung | 15 |
| 4.6.8 | Wettkampfrichteranwärterbeurteilung | 15 |
| 4.6.9 | Mutationen | 15 |
| 4.6.10 | Qualitätssicherung | 16 |
| 4.7 | Spezielle Aufgaben | 16 |
| 4.8 | Entschädigungen Wettkampfrichter..... | 16 |
| 4.8.1 | Honorar..... | 16 |
| 4.8.2 | Spesen..... | 16 |
| 4.8.3 | Richten im Ausland | 16 |
| 5. | TEMPORÄRE FUNKTIONEN FÜR WETTKAMPFRICHTER | 17 |
| 5.1 | Instruktor | 17 |
| 5.1.1 | Funktion und Ernennung..... | 17 |
| 5.1.2 | Einsatz | 17 |
| 5.1.3 | Aufgaben..... | 17 |
| 5.1.4 | Entschädigungen | 17 |
| 5.1.5 | Rechte..... | 17 |
| 5.1.6 | Pflichten | 17 |
| 5.2 | Juge-Arbitre..... | 18 |
| 5.2.1 | Funktion und Ernennung..... | 18 |
| 5.2.2 | Einsatz | 18 |
| 5.2.3 | Aufgaben..... | 18 |
| 5.2.4 | Entschädigungen | 18 |
| 5.2.5 | Rechte..... | 18 |
| 5.2.6 | Pflichten | 19 |
| 6. | WETTKAMPFLEITERAUSBILDUNG OBEDIENCE | 21 |
| 6.1 | Voraussetzung für die Ausbildung | 21 |
| 6.2 | Anmeldung zur Wettkampfleiterausbildung | 21 |
| 6.3 | Eignungstest | 21 |



| | | |
|-----------|--|-----------|
| 6.4 | Wettkampfleiterausbildung und Wettkampfleiterprüfung..... | 21 |
| 6.4.1 | Wettkampfleiterausbildung..... | 21 |
| 6.4.2 | Wettkampfleiterprüfung..... | 22 |
| 6.5 | Beginn der Tätigkeit als Wettkampfleiter | 22 |
| 7. | WETTKAMPFLEITER OBEDIENCE..... | 23 |
| 7.1 | Rechte des Wettkampfleiters..... | 23 |
| 7.1.1 | Wettkampfleitertätigkeit..... | 23 |
| 7.1.2 | Beurlaubung..... | 23 |
| 7.2 | Pflichten des Wettkampfleiters | 23 |
| 7.2.1 | Voraussetzung zur Amtsausübung | 23 |
| 7.2.2 | Verhalten..... | 23 |
| 7.2.3 | Meldungen von besonderen Vorkommnissen | 23 |
| 7.2.4 | Tagungen und Weiterbildungen | 23 |
| 7.2.5 | Pflichtpensum | 24 |
| 7.2.6 | Mutationen | 24 |
| 8. | KONTROLLE DER WETTKAMPFRICHTERANWÄRTER / WETTKAMPFRICHTER / WETTKAMPFLEITER DURCH DIE TKAMO | 25 |
| 8.1 | Kontrolle | 25 |
| 8.2 | Sanktionen | 25 |
| 9. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 26 |
| 9.1 | Besitzstand bezüglich Einsatz als Wettkampfrichter..... | 26 |
| 9.2 | Genehmigung und Inkrafttreten..... | 26 |



1. GRUNDLAGEN

In diesem Reglement werden die grundsätzlichen Bestimmungen für das Richterwesen der TKAMO geregelt.

Gestützt auf ausdrückliche Ermächtigung in dieses Reglement kann die TKAMO weitere Bestimmungen in Form von verbindlichen Weisungen und Ausführungsbestimmungen erlassen.

Alle Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss für Personen beiderlei Geschlechts.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt das Richterwesen für die Sportarten Agility und Obedience.

1.2 Änderungen

Die Änderung des Reglements kann von der DKAMO beschlossen werden.



2. STRUKTUREN RICHTERWESEN

2.1 Richterobmann

Für die Leitung und Administration des Richterwesens sind der Richterobmann Agility bzw. der Richterobmann Obedience zuständig.

Sie sind Mitglied der TKAMO und werden an der Delegiertenkonferenz der AGAMO gewählt.

Ein Richterobmann muss nicht aktiver Agility- oder Obedience-Wettkampfrichter sein.

2.1.1 Aufgaben

Der Richterobmann hat folgende Hauptaufgaben:

- Führung der Wettkampfrichter, namentlich in disziplinarischen Belangen
- Organisation der Ausbildung der Richteranwälter inkl. Tests und Prüfungen
- Organisation der Weiterbildung der Wettkampfrichter inkl. Tests und Prüfungen
- Organisation der Sitzungen der Richterkommission
- Einberufung und Leitung der Richtersitzung
- Administration Richterwesen (Adresslisten, Kontrolle der Richtereinsätze etc.)
- Durchsetzung der Einhaltung der Wettkampfordnung Agility / Obedience bei den Wettkampfrichtern
- Information der Wettkampfrichter
- Ansprechperson für die Anliegen der Wettkampfrichter
- Pflege der Kontakte zu ausländischen Richterorganisationen
- Vorschlag von Richtern für Meisterschaften und Qualifikations-Turnieren zu internationalen Meisterschaften zuhanden der TKAMO

Die TKAMO kann weitere Aufgaben an den Richterobmann delegieren und Aufgaben in einem Pflichtenheft genauer umschreiben.

2.2 Richterkommission

Gibt es in einer Sportart mindestens 20 aktive Richter, so ist zur Unterstützung des Richterobmanns eine Richterkommission zu bilden. Bei weniger aktiven Richtern entscheidet die TKAMO. Übernimmt ein gewähltes Mitglied der TKAMO, welches nicht Richter ist, das Amt des Richterobmanns so ist eine Richterkommission zwingend zu bilden.

Die Richterkommission unterstützt den Richterobmann und wahrt die Interessen der Richter.

Von jeder Kommissions-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Kommissionsmitgliedern und dem Präsidenten der TKAMO zugestellt werden muss.

2.2.1 Mitglieder, Wahl und Amtsdauer

Eine Richterkommission besteht aus drei bis fünf sechs Mitgliedern, die aktive Wettkampfrichter sind. Der Richterobmann präsidiert die Richterkommission.

Die Mitglieder der Richterkommission werden jährlich an der Richtersitzung durch die Wettkampfrichter gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



Die Wahlen unterliegen der Genehmigung durch TKAMO. Die Amtsdauer dauert von der Wahlgenehmigung durch die TKAMO bis zur folgenden Wahlgenehmigung.

Bei vorzeitigen Austritten aus der Richterkommission kann die TKAMO einen ad interim Ersatz bis zur kommenden Wahl bestimmen.

2.2.2 Aufgaben

Die Richterkommission hat folgende Aufgaben:

Ausbildung

Die Richterkommission ist für die Erstellung / Aktualisierung des Ausbildungskonzeptes und der Ausbildungsunterlagen im Zusammenhang mit der Richterausbildung verantwortlich. Sie überwacht laufende Ausbildungen.

Weiterbildung

Die Richterkommission ist für die praktische und theoretische Weiterbildung der Richter verantwortlich und stellt eine gleichbleibende Qualität sicher.

Richterhandbuch

Die Richterkommission definiert, erstellt und aktualisiert das Richterhandbuch, in welchem alle für die Ausübung der Richtertätigkeit erforderlichen Dokumente und Informationen zusammengestellt sind.

Richtersitzung

Die Richterkommission ist an der Organisation und der Durchführung der Richtersitzung beteiligt. Sie erarbeitet die Traktandenliste.

Pflichtenheft "Homologation Agility Parcours"

Die Richterkommission unterbreitet der TKAMO Vorschläge hinsichtlich Änderungen im Pflichtenheft "Homologation Agility Parcours".

2.2.3 Entschädigung

Das Sitzungsgeld und die Spesen für die Tätigkeit in der Richterkommission werden von der TKAMO in der Gebührenordnung veröffentlicht.

2.2.4 Rechte

Die Mitglieder der Richterkommission haben das Recht,

- via Richterobmann Traktandenwünsche für die TKAMO-Sitzung einzubringen.
- Traktandenwünsche für Richterkommissions-Sitzungen einzubringen
- in gegenseitiger Absprache Kommissionssitzungen selbständig einzuberufen
- alle von der TKAMO angebotenen Kurse und Weiterbildungen kostenlos zu besuchen (beinhaltet auch Trainerkurse und dergleichen)

2.2.5 Pflichten

Die Mitglieder der Richterkommission haben die Pflicht,

- sich im Rahmen ihres Aufgabengebietes weiterzubilden
- in allen Belangen eine Vorbildfunktion auszuüben



- Entscheide der Richterkommission sowie Weisungen der TKAMO / SKG zu befolgen und nach aussen mitzutragen

2.3 Richtersitzung

Die Richtersitzung findet jährlich statt. Das Datum der nächsten ordentlichen Richtersitzung wird an der Richtersitzung festgelegt.

Die Einladung zur Richtersitzung erfolgt schriftlich und spätestens 30 Tage vor der Sitzung durch den Richterobmann. Der Einladung sind wenigstens die Traktandenliste und die eingegangenen Anträge beizulegen. Die Antragsfrist endet 60 Tage vor dem Sitzungsdatum. Antragsberechtigt sind die TKAMO, der Richterobmann und jeder Wettkampfrichter.

Die Richtersitzung dient der Information, der Besprechung wichtiger Neuerungen und Vorkommnisse, dem Erfahrungsaustausch und der Wahl der Richterkommission. Zudem können Änderungen an den Richterrichtlinien mit einfachem Mehr beschlossen werden, sofern ein Antrag dazu vorliegt.

Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Wettkampfrichtern und dem Präsidenten der TKAMO zugestellt werden muss.

Die Wahlen und Beschlüsse unterliegen der Genehmigung durch die TKAMO.

Änderungen an den Richterrichtlinien müssen von der TKAMO in den Publikationsorganen veröffentlicht werden.

2.3.1 Entschädigung

Das Sitzungsgeld und die Spesen für die Richtersitzung werden von der TKAMO in der Gebührenordnung veröffentlicht.



3. WETTKAMPFRICHTERANWÄRTER

Ein Ausbildungszyklus für Wettkampfrichteranwärter wird begonnen, wenn Bedarf für neue Richter besteht und die Ausschreibung mindestens ein Jahr vor Beginn durch die TKAMO genehmigt und budgetiert wurde.

Der Ausbildungszyklus wird durch die TKAMO in den Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

3.1 Voraussetzung für eine Bewerbung

Der Bewerber muss:

1. charakterlich geeignet sein und über ein gutes Allgemeinwissen verfügen
2. körperlich leistungsfähig sein
3. Mitglied einer Lokalsektion oder eines Rasseklubs der SKG sein
4. volljährig sein
5. Agility:
 - einen Hund selber ausgebildet haben,
 - seit mindestens 4 Jahren aktiv Agility-Wettkämpfe betreiben,
 - mindestens 40 offizielle Wettkämpfe bestritten haben und
 - dabei in der Klasse Agility 2 bei offiziellen Wettkämpfen der SKG mindestens zwei Mal die Qualifikation „vorzüglich“ erreicht haben

Obedience:

- einen Obedience 3 Wettkampf bestanden haben oder
- einen Obedience 2 Wettkampf bestanden haben und Wettkampfleiter mit 3 Jahren Erfahrung (mindestens 20 Einsätze) sein

3.2 Bewerbung als Wettkampfrichteranwärter

Die Lokalsektionen und Rasseklubs der SKG beantragen der TKAMO die Bewerbung schriftlich, jeweils nach der Publikation des Wettkampfrichteranwärterkurses in den Publikationsorganen der SKG.

3.3 Überprüfung und Ausschreibung

Die Bewerber werden durch die TKAMO auf die Erfüllung der Voraussetzungen überprüft und geeignete Bewerber als Wettkampfrichteranwärter in den Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben. Gegen die ausgeschriebenen Wettkampfrichteranwärter kann innert 30 Tagen beim Präsidenten der TKAMO schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

3.4 Eignungstest

Die bestätigten Wettkampfrichteranwärter müssen einen von der TKAMO vorbereiteten Kurstag mit anschliessendem Eignungstest absolvieren. Dieser wird nur durchgeführt, wenn mindestens vier Agility- bzw. zwei Obedience Wettkampfrichteranwärter daran teilnehmen.

Die Themen werden vorgängig bekannt gegeben. Ein nicht bestandener Eignungstest kann einmal wiederholt werden.



3.5 Wettkampfrichteranwärterkurs und Wettkampfrichteranwärterprüfung

3.5.1 Wettkampfrichteranwärterkurs

Zum Wettkampfrichteranwärterkurs wird zugelassen, wer den Eignungstest bestanden hat.

Zur Deckung der anfallenden Kosten kann durch die TKAMO ein Unkostenbeitrag für die Teilnahme am Wettkampfrichteranwärterkurs verlangt werden.

Instruktoren führen für die Wettkampfrichteranwärter im Auftrag der TKAMO den Wettkampfrichteranwärterkurs, bestehend aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, durch.

Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsprogramm, das fachspezifisch für Agility und Obedience durch den Richterobmann festgelegt wird.

Der Kurs muss die folgenden Mindestanforderungen abdecken:

- Reglemente, Weisungen, Ausführungsbestimmungen, Pflichtenhefte
- Richtertechnische Anforderungen (Theorie)
- Richtertechnische Anforderungen (Praxis)
- Parcoursbau (Theorie und Praxis)
- Physische Belastung der Hunde
- Administrative Zusatzaufgaben der Richter
- Ethik der Richter
- Sozialkompetenz der Richter

3.5.2 Wettkampfrichteranwärterprüfung

Zum Abschluss der Wettkampfrichteranwärterkurses wird die Wettkampfrichteranwärterprüfung durchgeführt. Geprüft werden Theorie und Praxis. Die Themen werden vorgängig bekannt gegeben.

Eine nicht bestandene Wettkampfrichteranwärterprüfung kann einmal wiederholt werden.

3.6 Rechte und Pflichten des Wettkampfrichteranwärters

3.6.1 Rechte

- Ein Wettkampfrichteranwärter darf von den Wettkampfrichtern oder den Veranstaltern nicht unbegründet abgewiesen werden.
- Ein Wettkampfrichteranwärter bekommt innerhalb zweier Wochen eine schriftliche Beurteilung seiner Richteranzwertschaft vom offiziellen Wettkampfrichter, je eine Kopie davon wird dem Richterobmann der TKAMO und dem zuständigen Instruktor zugestellt. Falls der Wettkampfrichteranzwärters diese nicht erhält, muss er sie einfordern.

3.6.2 Pflichten

Der Wettkampfrichteranzwärters muss:

- die von der TKAMO organisierten Aus- und Weiterbildungskurse für Wettkampfrichter besuchen,
- muss dem zuständigen Instruktor die Daten der Anwartschaften melden,
- die Richteranzwertschaften absolvieren,



- an der jährlichen Richtersitzung teilnehmen.

3.7 Richteranwartschaften

Nach bestandener Prüfung des Wettkampfrichteranwärterkurses wird der Wettkampfrichteranwärter einem Instruktor zugeteilt der ihn während der Anwartschaften begleitet.

Der Wettkampfrichteranwärter hat im Minimum 6 Anwartschaften zu absolvieren, davon

- Idealerweise zuerst mindestens zwei Anwartschaften bei dem ihm zugeteilten Instruktor
- mindestens zwei Anwartschaften bei einem internationalen Richter

Weitere Anwartschaften werden vom Wettkampfrichteranwärter und dem ihm zugeteilten Instruktor koordiniert.

Die Anwartschaften müssen innert 12 Monaten ab bestandener Wettkampfrichteranwärterprüfung geleistet werden.

Die Anwartschaften sind möglich an allen von der TKAMO ausgeschriebenen Wettkämpfen in der Schweiz ausser an Schweizermeisterschaften, internationalen Anlässen und deren Ausscheidungen.

3.8 Wettkampfrichterprüfung

3.8.1 Organisation / Zuständigkeit

Die TKAMO führt je nach Bedarf, in der Regel alle zwei Jahre, eine Wettkampfrichterprüfung durch. Diese findet frühestens ein Jahr nach der letzten Wettkampfrichteranwärterprüfung statt. Die Prüfung wird vom Richterobmann organisiert und mit Hilfe der Instruktoren durchgeführt und abgenommen.

Das Datum wird mindestens sechs Monate im Voraus bekannt gegeben.

3.8.2 Anmeldung

Der Wettkampfrichteranwärter muss sich zur Teilnahme an der Wettkampfrichterprüfung nach Absprache mit dem zugeordneten Instruktor schriftlich und fristgerecht anmelden.

Die Prüfungsgebühr wird von der TKAMO festgesetzt.

3.8.3 Prüfungsumfang

Die Wettkampfrichterprüfung findet in Form eines Praxistests statt.

Die Auswertung erfolgt aufgrund der von der TKAMO festgelegten Bewertungskriterien. Diese werden vorgängig bekannt gegeben.

Eine einmalige Wiederholung der nicht bestandenen Wettkampfrichterprüfung ist möglich und muss an der nächstfolgenden Wettkampfrichterprüfung erfolgen. Falls im Folgejahr keine Wettkampfrichterprüfung stattfindet, kann die TKAMO eine ausserordentliche Wettkampfrichterprüfung durchführen. Die Instruktoren bestimmen den weiteren Ausbildungsverlauf des Richteranwärters.

3.9 Beginn der Wettkampfrichtertätigkeit

Nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG kann der Wettkampfrichter sofort sein Amt als Wettkampfrichter ausüben.

Die TKAMO veröffentlicht die neu ernannten Wettkampfrichter in den Publikationsorganen der SKG.



4. WETTKAMPFRICHTER

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Als Wettkampfrichter der TKAMO gelten alle Wettkampfrichter, die eine offizielle Abschlussprüfung der TKAMO oder eine von der TKAMO anerkannte Prüfung bestanden haben und die allgemeinen Pflichten eines Richters gemäss Art. 4.6 erfüllen

Ein Wettkampfrichter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die von der FCI, der SKG oder der TKAMO anerkannt sind.

Ein Wettkampfrichter darf grundsätzlich nur Wettkampfrichter-Tätigkeiten ausüben, für die er von der SKG / TKAMO bestätigt wurde.

Ein Wettkampfrichter ist nicht verpflichtet, die Einladung zum Richten an einer Veranstaltung anzunehmen.

Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig und schriftlich zu verständigen.

Die Richtertätigkeit an Wettkämpfen, die durch die TKAMO in den Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben sind und an nicht publizierten Wettkämpfen, welche jedoch nur von SKG-Lokalsektionen und Rasseklubs durchgeführt werden dürfen, bedarf keiner Bewilligung.

4.2 Ausländischer Wettkampfrichter bezieht Wohnsitz in der Schweiz

Bezieht ein in einem FCI-Land anerkannter Wettkampfrichter dauerhaft Wohnsitz in der Schweiz und wünscht, einen Status als TKAMO Wettkampfrichter zu erlangen, gilt folgendes Vorgehen:

Der betreffende Richter muss an die TKAMO einen Antrag inkl. einem kurzen Lebenslauf und Foto stellen. Ausserdem muss eine Aufstellung der Richtereinsätze der letzten Jahre, eine Richterbestätigung des jeweiligen Landesverbandes und eine Wohnsitzbestätigung der Schweizer Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.

Nach Einarbeitung in die Wettkampfordnung der SKG müssen 3 Anwartschaften unter Aufsicht des Richterobmanns geleistet werden. Nach den Anwartschaften gibt der Richterobmann der TKAMO eine Empfehlung ab. Bei Bedarf können dem Bewerber weitere Auflagen gemacht werden (Zusatzausbildung in bestimmten Bereichen, zusätzliche Anwartschaften usw.).

Sollte der Richter im Heimatland über den Status Internationaler Wettkampfrichter verfügen, so erhält er diesen auch in der Schweiz. Ansonsten gelten für die Erlangung des Status Internationaler Wettkampfrichter die gleichen Bedingungen wie für die Schweizer Richter. Die bisherigen Richtereinsätze im Heimatland werden dabei angerechnet.

Bei einer positiven Empfehlung durch den Richterobmann wird der betreffende Wettkampfrichter durch die TKAMO bestätigt und dem Zentralvorstand der SKG zur Wahl vorgeschlagen. Gleichzeitig muss der Wettkampfrichter sein Richteramt im Ausland niederlegen. Eine gleichzeitige Richterfunktion in mehreren Ländern wird nicht akzeptiert. Die Ernennung wird in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.



4.3 Status der Wettkampfrichter

Ein Wettkampfrichter der TKAMO kann den Status erlangen für:

| Status | Voraussetzungen |
|----------------------------------|--|
| Nationaler Wettkampfrichter | bestandene Richterprüfung |
| Internationaler Wettkampfrichter | bestandene Richterprüfung sowie Art. 4.4.2 |

4.4 Bestimmungen für Wettkampfrichter

4.4.1 Nationaler Wettkampfrichter

Der nationale Wettkampfrichter ist berechtigt, alle Klassen an Wettkämpfen in der Schweiz zu richten, sofern das Richten des Wettkampfs nicht an die Erfüllung weiterer Bedingungen geknüpft ist.

Die Richtertätigkeit als Nationaler Wettkampfrichter bedarf keiner weiteren Bewilligung durch die TKAMO.

4.4.2 Internationaler Wettkampfrichter

Für den Status Internationaler Wettkampfrichter können sich Wettkampfrichter bei der TKAMO bewerben, wenn sie die Richtertätigkeit mindestens zwei Jahre ausgeübt und an mindestens 20 Agility- bzw. 15 Obedience-Wettkämpfen gerichtet haben. Die Bewerbung kann frühestens nach Erfüllung aller Kriterien eingereicht werden.

Die TKAMO ernennt die geeigneten Wettkampfrichter zu Internationalen Wettkampfrichtern. Die TKAMO kann die Ernennung vom Besuch von Weiterbildungskursen abhängig machen.

Die Richtertätigkeit im Ausland bedarf der schriftlichen Freigabe durch die SKG.

4.5 Rechte des Wettkampfrichters

4.5.1 Richtertätigkeit

Dem Wettkampfrichter steht das Recht zu, Wettkampfanlagen und Materialien, welche den Wettkampfrelementen widersprechen, als ungültig zu erklären. Er kann verlangen, dass nur dem Wettkampfordnung entsprechende Anlagen und Materialien verwendet werden. Ebenso kann er Funktionäre auswechseln lassen.

Die Richtertätigkeit wird im Auftrag der TKAMO ausgeführt.

4.5.2 Beurlaubung

Jeder Wettkampfrichter kann bei der TKAMO beantragen, für maximal zwei Jahre auf die Liste der nicht amtierenden Wettkampfrichter versetzt zu werden.

4.5.3 Antragsrecht an die TKAMO

Jeder Wettkampfrichter ist berechtigt, der TKAMO schriftliche Anträge zur Richtertätigkeit einzureichen.

4.5.4 Kollegiales Feedback

Jedem Wettkampfrichter steht die Möglichkeit zu, bei einem Richterkollegen ein kollegiales Feedback einzuholen.



4.6 Pflichten des Wettkampfrichters

4.6.1 Voraussetzung zur Amtsausübung

Ein Wettkampfrichter muss selbst einen Hund in der entsprechenden Sportart führen. Es ist zulässig, dass ein Richter während max. fünf Jahren selbst keinen Hund mehr in der von ihm gerichteten Sportart führt. Danach wird er für maximal zwei Jahre auf die Liste der nicht amtierenden Richter versetzt. Diese Bestimmung wird erstmals zum 1. Januar 2011 angewendet.

Ein Richter muss die physischen und psychischen Voraussetzungen für die Ausübung des Richteramts erfüllen.

4.6.2 Bewertung

Der Wettkampfrichter ist verpflichtet, alle Läufe einheitlich und gewissenhaft gemäss den zur Anwendung gelangenden Reglemente und weiteren Bestimmungen zu bewerten.

Agility: Jeder Fehler ist sofort mit Handzeichen anzuzeigen. Richten über Mikrofon ist nicht zulässig.

4.6.3 Verhalten und Präsenz

Der Wettkampfrichter soll sich in jeder Beziehung vor, während und nach dem Wettkampf korrekt und vorbildlich verhalten, unabhängig davon, ob er als aktiver Richter auf dem Platz ist.

Ist ein Wettkampfrichter verhindert, einem Aufgebot Folge zu leisten, hat er dies unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Nach Möglichkeit ist er für Ersatz besorgt.

Die Präsenz des Wettkampfrichters erstreckt sich auf eine halbe Stunde vor Wettkampfbeginn und bis neunzig Minuten nach Abschluss seines letzten gerichteten Laufes.

4.6.4 Meldungen von besonderen Vorkommnissen

Der Wettkampfrichter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse an den Wettkämpfen schriftlich und ausführlich der TKAMO zu melden. Besteht dafür eine Vorlage, ist diese zu verwenden.

4.6.5 Weiterbildung

Die Teilnahme an Ausbildungstagen und Richtersitzungen der TKAMO ist für alle amtierenden Wettkampfrichter obligatorisch. Ausnahmen können von der TKAMO auf Antrag bewilligt werden.

Bei zweimaligen Fehlen hat sich der Richter beim Richterobmann über das Versäumte zu informieren und wird beim nächsten Richtereinsatz durch den Richterobmann oder durch dessen Vertreter inspiziert.

Bei dreimaligen Fehlen innerhalb vier Jahren wird der Richter auf die Liste der nichtamtierenden Richter versetzt.

Für die Teilnahme an nicht obligatorischen Weiterbildungskursen kann von den Teilnehmern ein von der TKAMO festgesetzter Unkostenbeitrag verlangt werden.

Jeder Wettkampfrichter ist verpflichtet, sämtliche in den Publikationsorganen der SKG bekannt gegebenen Vorschriften, Ergänzungen und Nachträge zu beachten und zu befolgen.

4.6.6 Pflichtpensum

Der Wettkampfrichter muss jährlich mindestens an drei offiziellen SKG Veranstaltungen richten. Dabei muss er mindestens richten:

Agility: pro Veranstaltung 100 Läufe



Die maximale Anzahl gerichtete Agility-Läufe pro Tag beträgt 300 Läufe. Die maximale Einsatzzeit eines Richters (Laufzeiten inklusive Umbauten und Briefings) darf 9 Stunden nicht überschreiten.

Obedience: 75 Hunde pro Jahr

Der Wettkampfrichter muss jährlich bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Richterobmann eine Liste einsenden, auf welcher folgendes ersichtlich ist:

- Anzahl der gerichteten Wettkämpfe
- durchführender Verein
- Datum des Wettkampfs
- Agility: Anzahl gerichteter Läufe aufgeteilt nach Klassen
- Obedience: Anzahl gerichteter Hunde aufgeteilt nach Klassen und Angabe des Wettkampfleiters

Wettkampfrichter, welche das Pflichtpensum während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllen, werden durch die TKAMO auf die Liste der nicht amtierenden Wettkampfrichter versetzt. Über Ausnahmen entscheidet die TKAMO auf schriftliches Gesuch hin.

Auf die Liste der nicht amtierenden Wettkampfrichter wird versetzt:

1. wer auf die Richtertätigkeit verzichtet;
2. wer das Pflichtpensum nicht leistet;
3. in anderen Fällen gemäss Entscheid der TKAMO.

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Wettkampfrichter bei der TKAMO innerhalb von 2 Jahren beantragen, wieder auf die Liste der amtierenden Wettkampfrichter gesetzt zu werden. Die TKAMO legt die dazu erforderlichen Bedingungen fest.

4.6.7 Richtersitzung

Die Teilnahme an Richtersitzungen der TKAMO ist für alle amtierenden Wettkampfrichter obligatorisch. Eine Einladung dazu gilt als Aufgebot. Ausnahmen können von der TKAMO auf Antrag bewilligt werden.

Am Datum der Richtersitzung dürfen Wettkampfrichter keine Richtertätigkeit ausüben, da die Teilnahme an der Richtersitzung Vorrang hat.

Wer an einer Richtersitzung fehlt, muss sich umgehend beim Richterobmann über die verpasste Sitzung informieren.

4.6.8 Wettkampfrichteranwärterbeurteilung

Der Wettkampfrichter muss bei einer Richteranwartschaft dem Wettkampfrichteranwärter innerhalb einer Woche eine schriftliche Beurteilung zukommen lassen. Eine Kopie dieser Beurteilung muss gleichzeitig dem zuständigen Instruktor und Richterobmann zugestellt werden. Der Wettkampfrichter muss sich vor einer Wettkampfrichteranwartschaft beim zuständigen Instruktor über den Ausbildungsstand des Anwärter erkundigen.

4.6.9 Mutationen

Adressänderungen sind dem Richterobmann und dem Sekretariat der TKAMO unverzüglich schriftlich zu melden.



4.6.10 Qualitätssicherung

Sollte der Wettkampfrichter nicht innerhalb von 2 Jahren vom kollegialen Feedback Gebrauch machen, wird zur Sicherung der Qualität von der TKAMO eine Supervision angeordnet. Die Supervision wird vom Richterobmann oder eines von ihm ernannten Vertreter (Instruktor) durchgeführt.

4.7 Spezielle Aufgaben

Der Richter kann, sofern dazu befugt, spezielle Aufgaben übernehmen. Dazu gehören insbesondere das Messen von Hunden, die Abnahme und Kontrolle von Agility-Hindernissen bzw. Obedience Wettkampfmateral.

Die Spezialaufgaben werden von der TKAMO definiert und können erweitert werden.

4.8 Entschädigungen Wettkampfrichter

Das Honorar und die Spesen für die Wettkampfrichtertätigkeit werden von der TKAMO in der Gebührenordnung veröffentlicht.

4.8.1 Honorar

Der Zentralvorstand der SKG setzt auf Antrag der TKAMO das Wettkampfrichterhonorar zu Lasten der Veranstalter von Wettkämpfen fest.

4.8.2 Spesen

Eine Kilometerentschädigung für Hin- und Rückweg vom Wohnort des Richters zum Wettkampfort und die Spesen für den Parcoursentwurf (Agility) werden in der Gebührenordnung der TKAMO geregelt. Sie gehen zu Lasten der Veranstalter von Wettkämpfen.

Die Verpflegung des Richters und ev. Übernachtungskosten gehen zu Lasten der Veranstalter von Wettkämpfen.

4.8.3 Richten im Ausland

Als Wettkampfrichterhonorar gilt der Ansatz, welcher im Land des zu richtenden Wettkampfes vorgeschrieben ist. Dieses Honorar ist vom Veranstalter zu bezahlen.

Die finanzielle Regelung betreffend Reisespesen, Unterkunft und Verpflegung ist vor der Abreise zwischen Wettkampfrichter und Veranstalter zu vereinbaren.



5. TEMPORÄRE FUNKTIONEN FÜR WETTKAMPFRICHTER

Ein Wettkampfrichter der TKAMO kann temporäre Funktionen übernehmen.

5.1 Instruktor

5.1.1 Funktion und Ernennung

Jeder TKAMO Richter mit Status Internationaler Richter kann sich für die Funktion des Instruktors beim Richterobmann bewerben.

Die Ernennung zum Instruktor erfolgt durch die TKAMO und ist zeitlich begrenzt.

Die TKAMO kann für die Ausübung der Funktion den Besuch von entsprechenden Weiterbildungskursen verlangen.

5.1.2 Einsatz

Der Einsatz beginnt mit der Ernennung durch die TKAMO und endet mit dem Abschluss der gemäss 5.1.1 zugeteilten Aufgabe.

5.1.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben eines Instruktors gehören:

- Ausbildung von Wettkampfrichteranwärtern
- Abnahme des Eignungstests für Wettkampfrichteranwärter
- Abnahme der Wettkampfrichteranwärterprüfung
- Abnahme der Wettkampfrichterprüfung
- Mitarbeit bei der Weiterbildung für Wettkampfrichter
- Kontrolle von Wettkampfrichtern im Auftrag der TKAMO
- weitere spezielle, von der TKAMO definierte Aufgaben

5.1.4 Entschädigungen

Ein von der TKAMO eingesetzter Instruktor wird von der TKAMO im Sinne eines Veranstalters gemäss den Bestimmungen unter 4.8 entschädigt.

5.1.5 Rechte

Der Instruktor hat das Recht,

- vom Richterobmann und der Richterkommission alle für die Ausführung seiner Aufgabe notwendigen Informationen und deren Unterstützungen zu erhalten;
- bei einem Aus- oder Weiterbildungstag für einen geregelten Ablauf zu sorgen und die Zielerreichung der Veranstaltung zu ermöglichen.

5.1.6 Pflichten

Der Instruktor hat die Pflicht,

- von jedem Einsatz dem Richterobmann innert zehn Tagen einen Kurzrapport über den Einsatz zu erstellen mit Angabe der Aufgabe, einer Beurteilung der Zielerreichung und evtl. Verbesserungsvorschlägen;



- dem Richterobmann Unstimmigkeiten während eines Einsatzes mittels sofortigen Rapports mitzuteilen.

5.2 Juge-Arbitre

5.2.1 Funktion und Ernennung

Jeder TKAMO Richter (Agility nur mit Status Internationaler Richter) kann sich für die Funktion des Juge-Arbitre beim Richterobmann bewerben.

Die Ernennung zum Juge-Arbitre erfolgt durch die TKAMO und ist zeitlich begrenzt.

Die TKAMO kann für die Ausübung der Funktion den Besuch von entsprechenden Weiterbildungskursen verlangen.

5.2.2 Einsatz

Der Einsatz beginnt mit der Ernennung durch die TKAMO und endet mit dem Abschluss der gemäss 5.2.1 zugeteilten Aufgabe.

5.2.3 Aufgaben

Die Aufgabe des Juge-Arbitre besteht darin,

- dafür zu sorgen, dass alle Bestandteile der Wettkampfordnung Agility / Obedience während und vor dem Wettkampf eingehalten werden,
- den Wettkampfrichter / Wettkampfleiter und den Veranstalter so zu unterstützen, dass die Wettkämpfe und Meetings regelkonform und im Sinn der TKAMO durchgeführt werden,
- Verstösse gegen die Wettkampfordnung Agility / Obedience sofort mit dem Wettkampfrichter / Wettkampfleiter oder Veranstalter zu beheben,
- allfällige Reklamationen von Seiten der Teilnehmer sofort zu erledigen,
- bei unvorhergesehenen Ereignissen während eines Wettkampfes, der nicht wie geplant beendet werden kann, mit dem zuständigen Wettkampfrichter / Wettkampfleiter und dem Veranstalter über deren regelkonforme Fortsetzung zu entscheiden.

Der Juge-Arbitre kann Richterentscheide nicht korrigieren.

5.2.4 Entschädigungen

Ein von der TKAMO eingesetzter Juge-Arbitre wird von der TKAMO im Sinne eines Veranstalters gemäss den Bestimmungen unter 4.8 entschädigt.

5.2.5 Rechte

Der Juge-Arbitre hat das Recht und die Kompetenz

- bei Verstössen gegen die Wettkampfordnung Agility / Obedience die sofortige Behebung durchzusetzen,
- vor dem Wettkampf mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen und Einsicht in den Ablauf und den Zeitplan zu erhalten,
- vom Veranstalter Änderungsvorschläge zum Ablauf und Zeitplan zu verlangen, wenn dieser nicht im Sinne der TKAMO geplant ist,
- bei Reklamationen einen sofortigen, endgültigen Entscheid im Sinne der TKAMO zu fällen.



5.2.6 Pflichten

Der Juge-Arbitre hat die Pflicht,

- den Richter und den Veranstalter so zu unterstützen, dass es während der Veranstaltung zu keinerlei Unstimmigkeiten oder Reklamationen kommt,
- von jedem Einsatz dem Richterobmann und dem Präsidenten der TKAMO innert zehn Tagen einen Kurzrapport über den Einsatz zu erstellen,
- dem Richterobmann Unstimmigkeiten während eines Einsatzes mittels sofortigem Rapport mitzuteilen.



~~6. WETTKAMPFLEITER OBEDIENCE~~

~~6.1 Voraussetzungen für Besuch des Wettkampfleiterkurses~~

~~Der Wettkampfleiteranwärter muss:~~

- ~~1. charakterlich geeignet sein und über ein gutes Allgemeinwissen verfügen~~
- ~~2. körperlich leistungsfähig sein~~
- ~~3. zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens eine bestandene Obedience 1 Prüfung, die nicht älter als 2 Jahre sein darf, vorweisen~~
- ~~4. Mitglied einer Lokalsektion oder eines Rasseklubs der SKG sein~~
- ~~5. volljährig sein~~

~~6.2 Beginn der Tätigkeit als Wettkampfleiter~~

~~Der Wettkampfleiter muss den Wettkampfleiterkurs der TKAMO besucht haben und auf der Liste der aktiven Wettkampfleiter aufgeführt oder Richter sein.~~



6. WETTKAMPFLEITERAUSBILDUNG OBEDIENCE

Eine Wettkampfleiterausbildung wird begonnen, wenn Bedarf für neue Wettkampfleiter besteht und die Ausschreibung mindestens ein halbes Jahr vor Beginn durch die TKAMO genehmigt und budgetiert wurde.

Die Ausbildung wird durch die TKAMO in den Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

6.1 Voraussetzung für die Ausbildung

Der Wettkampfleiteranwärter muss:

- a) charakterlich geeignet sein und über ein gutes Allgemeinwissen verfügen
- b) körperlich leistungsfähig sein
- c) Mitglied einer Lokalsektion oder eines Rasseklubs der SKG sein
- d) volljährig sein
- e) zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Obedience 1 Prüfung mit mindestens der Qualifikation „befriedigend“ vorweisen, die nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.
- f) vor der Ausbildung mindestens einen Einsatz als Ringhelfer an einem Obedience-Wettkampf (mindestens 20 Teilnehmer) absolvieren. Der Einsatz ist vom Richter des Wettkampfes mit dem dafür vorgesehenen Formular bestätigen zu lassen.
- g) die Obedience-Reglemente der TKAMO und der FCI kennen, ausgenommen die Bestimmungen über die Bewertung der Übungen.
- h) Der Wettkampfleiteranwärter muss den Eignungstest für Wettkampfleiteranwärter bestanden haben.

6.2 Anmeldung zur Wettkampfleiterausbildung

Die Anmeldung erfolgt durch den Wettkampfleiteranwärter an den Richterobmann der TKAMO.

6.3 Eignungstest

Die Wettkampfleiteranwärter müssen einen Eignungstest absolvieren. Dieser besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird durchgeführt, wenn mindestens zwei Wettkampfleiteranwärter daran teilnehmen.

Ein nicht bestandener Eignungstest kann einmal wiederholt werden.

6.4 Wettkampfleiterausbildung und Wettkampfleiterprüfung

6.4.1 Wettkampfleiterausbildung

Instruktoren führen für die Wettkampfleiteranwärter im Auftrag der TKAMO die Wettkampfleiterausbildung, bestehend aus einem theoretischen und einem praktischen Teil durch.

Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsprogramm, das durch den Richterobmann festgelegt wird.

Die Ausbildung muss mindestens folgende Themen umfassen:

- Reglemente, Weisungen, Richterbestimmungen (ausgenommen Bewertung der Arbeiten)
- Rolle des Wettkampfleiters
- Einrichten der Wettkampfanlage



- Wettkampfleitung

Zur Deckung der anfallenden Kosten kann durch die TKAMO ein Unkostenbeitrag für die Teilnahme an der Wettkampfleiterausbildung verlangt werden.

6.4.2 Wettkampfleiterprüfung

Zum Abschluss der Wettkampfleiterausbildung wird die Wettkampfleiterprüfung durchgeführt. Sie findet in Form eines Praxistests statt, wird vom Richterobmann organisiert und mit Hilfe der Instrukturen durchgeführt und abgenommen. Das Datum wird zum Zeitpunkt der Ausbildungsausschreibung bekannt gegeben.

Die TKAMO kann eine Prüfungsgebühr erheben.

Eine nicht bestandene Wettkampfleiterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmalig wiederholt werden.

6.5 Beginn der Tätigkeit als Wettkampfleiter

Unmittelbar nach bestandener Prüfung kann der Wettkampfleiter sein Amt ausüben. Er wird auf die Liste der amtierenden Wettkampfleiter aufgenommen.



7. WETTKAMPFLEITER OBEDIENCE

7.1 Rechte des Wettkampfleiters

7.1.1 Wettkampfleitertätigkeit

Der Wettkampfleiter prüft vor dem Wettkampf, ob das vorhandene Material sowie das Wettkampfgelände (insbesondere dessen Grösse) dem Reglement entsprechen. Festgestellte Abweichungen meldet er umgehend dem Richter.

7.1.2 Beurlaubung

Jeder Wettkampfleiter kann bei der TKAMO beantragen, für maximal zwei Jahre auf die Liste der nicht amtierenden Wettkampfleiter versetzt zu werden. Eine Beurlaubung entbindet den Wettkampfleiter nicht von der Teilnahme an der jährlichen Wettkampfleitertagung.

7.2 Pflichten des Wettkampfleiters

7.2.1 Voraussetzung zur Amtsausübung

Ein Wettkampfleiter muss selbst einen Hund im Obedience führen. Es ist zulässig, dass ein Wettkampfleiter während max. zwei Jahren selbst keinen Hund mehr im Obedience führt. Startet ein Wettkampfleiter nicht an einer offiziellen Obedience-Prüfung, kann er im Rahmen der jährlichen Wettkampfleitertagung eine inoffizielle Prüfung absolvieren, welche nicht im Leistungsheft eingetragen wird. Wettkampfleiter, welche während mehr als 2 Jahren weder an einer offiziellen noch an einer eben beschriebenen inoffiziellen Prüfung gestartet sind, werden für maximal zwei Jahre auf die Liste der nicht amtierenden Wettkampfleiter versetzt. Die TKAMO entscheidet im Einzelfall, unter welchen Bedingungen eine Rückversetzung auf die Liste der amtierenden Wettkampfleiter erfolgen kann. Diese Bestimmung wird erstmals zum 1. Januar 2016 angewendet.

Ein Wettkampfleiter muss die physischen und psychischen Voraussetzungen für die Ausübung des Wettkampfleiteramts erfüllen.

7.2.2 Verhalten

Der Wettkampfleiter soll sich in jeder Beziehung vor, während und nach dem Wettkampf korrekt und vorbildlich verhalten, unabhängig davon, ob er als aktiver Wettkampfleiter auf dem Platz ist.

Ist ein Wettkampfleiter verhindert, einem Aufgebot Folge zu leisten, hat er dies unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Nach Möglichkeit ist er für Ersatz besorgt.

7.2.3 Meldungen von besonderen Vorkommnissen

Der Wettkampfleiter ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse an den Wettkämpfen umgehend dem Richter zu melden.

7.2.4 Tagungen und Weiterbildungen

Die Teilnahme an Wettkampfleitertagungen und Weiterbildungen der TKAMO ist für alle amtierenden Wettkampfleiter obligatorisch. Ausnahmen können von der TKAMO auf Antrag bewilligt werden.

Ist ein Wettkampfleiter an der Teilnahme einer Wettkampfleitertagung verhindert, hat er sich beim Richterobmann über das Versäumte zu informieren.

Ist ein Wettkampfleiter an zwei Jahren hintereinander verhindert an der Wettkampfleitertagung teilzunehmen, wird er auf die Liste der nichtamtierenden Wettkampfleiter versetzt. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Wettkampfleiter bei der TKAMO innerhalb von 2 Jahren beantragen, wieder



auf die Liste der amtierenden Wettkampfleiter gesetzt zu werden. Die TKAMO legt die dazu erforderlichen Bedingungen fest.

Für die Teilnahme an nicht obligatorischen Weiterbildungskursen kann von den Teilnehmern ein von der TKAMO festgesetzter Unkostenbeitrag verlangt werden.

Jeder Wettkampfleiter ist verpflichtet, sämtliche in den Publikationsorganen der SKG bekannt gegebenen Vorschriften, Ergänzungen und Nachträge zu beachten und zu befolgen.

7.2.5 Pflichtpensum

Der Wettkampfleiter muss jährlich mindestens einen Einsatz absolvieren.

Wettkampfleiter, welche das Pflichtpensum während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllen, werden durch die TKAMO auf die Liste der nicht amtierenden Wettkampfleiter versetzt. Über Ausnahmen entscheidet die TKAMO auf schriftliches Gesuch hin.

Auf die Liste der nicht amtierenden Wettkampfleiter wird versetzt:

1. wer auf die Wettkampfleitertätigkeit vorübergehend verzichtet;
2. wer das Pflichtpensum nicht leistet;
3. in anderen Fällen gemäss Entscheid der TKAMO.

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Wettkampfleiter bei der TKAMO innerhalb von 2 Jahren beantragen, wieder auf die Liste der amtierenden Wettkampfleiter gesetzt zu werden. Die TKAMO legt die dazu erforderlichen Bedingungen fest.

7.2.6 Mutationen

Adressänderungen sind dem Richterobmann und dem Sekretariat der TKAMO unverzüglich schriftlich zu melden.



7.8. KONTROLLE DER WETTKAMPFRICHTERANWÄRTER / WETTKAMPFRICHTER / WETTKAMPFLEITER DURCH DIE TKAMO

7.18.1 Kontrolle

Wo es sich als angezeigt erweist, kann ein Wettkampfrichter oder ein Wettkampfleiter bei seiner Tätigkeit durch einen von der TKAMO bezeichneten Instruktorenrichter kontrolliert werden.

Von jeder Kontrolle ist ein Kurzbericht zuhanden der TKAMO zu erstellen. Der überprüfte Wettkampfrichter erhält davon eine Kopie.

7.28.2 Sanktionen

Sollte ein Wettkampfrichter trotz durchgeführter Massnahmen nicht oder nicht mehr in der Lage sein, den Pflichten gemäss Artikel 4.6 zu genügen, kann die TKAMO eine zeitlich unbefristete Versetzung auf die Liste der nicht amtierenden Wettkampfrichter verfügen. Von der Wettkampfrichtersliste kann gestrichen werden, wer sich im Richteramt grobe Verfehlungen zuschulden kommen lässt. Die Sperrung eines Wettkampfrichters wird in den offiziellen Organen der SKG publiziert. Bei leichteren Verstössen kann die TKAMO einen Verweis erteilen oder eine zeitlich befristete Versetzung auf die Liste der nicht amtierenden Wettkampfrichter verfügen. Dem betroffenen Wettkampfrichter steht ein Rekursrecht an den Zentralvorstand der SKG zu. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Wettkampfleiter.



8.9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.19.1 Besitzstand bezüglich Einsatz als Wettkampfrichter

Wettkampfrichtern, welche ihre Abschlussprüfung vor dem 24.04.2010 bestanden haben, bleibt ihre bisherige Einsatzmöglichkeit erhalten. Alle anderen Bestimmungen gelten jedoch sinngemäss.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle vorgängigen Weisungen und Bestimmungen aufgehoben.

8.29.2 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Reglement wurde anlässlich der DKAMO vom ~~14.03.2010~~21.03.2015 beschlossen und vom Zentralvorstand der SKG am ~~23.04.2010~~xx.xx.2015 auf Antrag der TKAMO genehmigt.

Das Reglement tritt per ~~24.04.2010~~xx.xx.2015 in Kraft.

Peter Rub

Präsident SKG

~~Matthias Leuthold~~xxx

Vizepräsident SKG

Remo Müller
Schmied

Präsident TKAMO

Peter ~~Gisler~~Feer

Agility Richterwesen TKAMO

~~Jeannine Tschupp~~Nicole

Obedience Richterwesen TKAMO